

# **Grabmals- und Bepflanzungsordnung der Kirchengemeinde Wahlstedt**

## **Vorwort**

Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denkzeichen zu schmücken. Dieser Aufgabe dienen die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien.

## **I. Das Grabmal**

### **§ 1**

#### **Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen usw.**

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
2. Die Genehmigung ist bei dem Kirchenvorstand vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der Anlage auf vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Kirchenvorstand. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten (Schriftzeichen in natürlicher Größe) ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Entwürfe in größerem Maßstab oder Modelle und Werkstoffproben vorzulegen. In dem Antrag sind genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu machen. Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewußtsein Anstoß nehmen kann. Das gleiche gilt für die sonstige Ausschmückung des Grabmals (Ornamente).
3. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften entspricht. Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale. Firmenschilder sind untersagt.
4. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das gleiche gilt für Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.
5. Der Kirchenvorstand kann sich durch eine Fachkraft oder den zuständigen kirchlichen Prüfungsausschuß für Grabmalpflege beraten lassen.

### **§ 2**

#### **Standicherheit der Grabzeichen**

1. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2. Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines sog. mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muß mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, daß sich unbedingte Standsicherheit ergibt, also Unterbau bis zur Grabsohle in Form eines Betonpfahles, auf den der Fundamentteil aufgesetzt wird.
3. Nicht handwerksgemäße Untermauerungen müssen auf Weisung des Kirchenvorstandes sofort entfernt und fachgerecht erneuert werden.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich gebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mindestens 20 cm lang mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, daß die Standsicherheit gewährleistet ist.

### **§ 3**

#### **Haftung für Schäden und Unfälle**

1. Der Kirchenvorstand übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.
2. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch das Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
3. Lose oder schief stehende Grabmale kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.
4. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

### **§ 4**

#### **Schutz der Grabmale**

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen

Schutz des Kirchenvorstandes. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamt für Denkmalspflege einzuholen.

## **§ 5 Allgemeines**

1. Das Grabzeichen muß dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten.

Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.

2. Jede Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
3. Die Grabsteine sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

## **§ 6 Werkstoffe**

1. Für Grabfelder mit Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabzeichen zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
  - a) Hartgesteine:

Bei erhabener Schrift sollten die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für evtl. Nachschriften muß - wie die übrigen Flächen des Grabzeichens - gleichwertig bearbeitet sein.  
Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
  - b) Weichgesteine  
Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
  - c) Holzgrabzeichen  
Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.
  - d) Gegossene Grabzeichen  
Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

2. Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- a) Politur (Hochglanz oder matt)
  - b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
  - c) kristalliner Marmor
  - d) Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird.  
Reihengrabsteine sollen sockellos aus dem Boden wachsen (s. § 1, Abs. 3 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).
  - e) Einfassungen:  
Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt.
  - f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Split und Kies.
  - g) Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen
  - h) Silber- und Goldschrift
  - i) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
  - j) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
  - k) Das Aufstellen von Schalen oder Vasen außerhalb der Bepflanzungsfläche ist nicht gestattet.

## § 7

### Höchstmaße für Grabzeichen

1. Für Reihengräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden:

Stelen:	maximal	0,80 m hoch
Kreuze:	„	1,10 m hoch
Mindeststärke	„	0,12 - 0,14 m
Ansicht:	„	0,35 qm

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.

Holz- und Metallzeichen:	maximal	1,10 m hoch
Liegende Grabzeichen:	„	0,50 x 0,40 m
		Neigung höchstens 5 %

Die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

2. Bei Familiengräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden:

Stelen:	maximal	1,20 m hoch
Kreuze:	„	1,20 m hoch
Mindesthöhe:		1,00 m
Mindeststärke:		0,14 m
Ansicht:	maximal	0,65 qm

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.

Holz- und Metallgrabzeichen: maximal 1,40 m hoch

Liegende Grabzeichen: 1,00 m tief x 0,60 m breit

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge.

Die Familiengräber fallen unter die Gestaltungsrichtlinien nach §§ 5 bis 7, d.h. Stelen sind erwünscht, Breitsteine möglich, keine Politur, nur Mattschliff, Oberfläche rundum gleichartig gestaltet.

3. Bei Auswahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden:
- |                |         |             |
|----------------|---------|-------------|
| Stelen:        | maximal | 1,60 m hoch |
| Kreuze:        | „       | 1,60 m hoch |
| Mindeststärke: | „       | 0,16 m      |
- Bei maximaler Höhe soll die Grundfläche einem breiten Rechteck bis zum Quadrat hin ähnlich sein. Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.
- Liegende Grabzeichen: maximal 1,00 m tief x 0,60 m breit
- Für Findlingssteine werden besondere Felder ausgewiesen. Sie sollen möglichst allseitig bearbeitet und entsprechend ihrer Größe gelagert sein.
- Gespaltene Steine dürfen keine scharfen Kanten aufweisen, sondern müssen entsprechend ihrer Stärke an den Rändern abgerundet sein.
- Bei Auswahlgräbern in Rasenfeldern gelten die Bestimmungen § 7, 2.
4. Bei den Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
- |                    |         |             |
|--------------------|---------|-------------|
| Aufrechte Zeichen: | maximal | 0,80 m hoch |
| Mindeststärke      |         | 0,12 m      |
- Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.
- Liegeplatten: 0,30 m x 0,40 m
5. Für Urnen-Reihengräber sollten nur liegende Platten Verwendung finden:  
Einheitsmaß: 0,40 x 0,40 m
6. Für Urnen-Wahlgräber werden vorgesehen:  
aufrechte körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriß (Seitenlänge ca. 0,30 m) und Steinsäulen bis zur Höhe von 0,80 m, aufzustellen in der Mitte der quadratischen Grabfläche, Holz- und Metallzeichen bis zur Höhe von 1,00 m und liegende Platten maximal der quadratischen Grabgröße entsprechend.

## II. Anlage, Grabbepflanzung und Pflege der Gräber

### § 8

#### Allgemeine Vorschriften

1. Die Grabstätte wird erstmalig auf Kosten des Erwerbers vom Friedhofsgärtner hergerichtet (s. Gebührenordnung). Der Erwerber hat das Grab dauernd in ordnungsmäßigem Zustand zu halten. Dabei sind die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
2. Da alle Bodenarten erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grund und wegen der evtl. Aufstellung eines Grabmales ist es gestattet, die Gräber im 1. Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.
3. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch sein.
4. Die Verwendung von Kunststoffen bei Kränzen, Gestecken und Gebinden ist nicht zugelassen. Für Plastikabfälle sind die auf dem Friedhof aufgestellten besonders gekennzeichneten Behälter zu benutzen.

## § 9

### Gestaltungsvorschriften bei Grabfeldern mit Gestaltungsrichtlinien

#### Maße der Grabbeete

1. Familiengräber in Rasenfeldern
  - a) mit großen Pflanzbeeten  
Hier beträgt die Tiefe jeweils 1,40 m und die Breite für ein einstelliges Pflanzbeet 0,80 - 1,00 m, für ein zweistelliges Pflanzbeet 1,20 m, für mehrstellige Pflanzbeete maximal 1,80 m.
  - b) mit kleinen Pflanzbeeten  
Diese haben eine Pflanzfläche von maximal 0,60 m Tiefe und 1,00 m Breite vor den Grabzeichen, unabhängig von der Stellenzahl.
  - c) Sollten nur kleinste Pflanzbeete gewünscht werden oder diese ganz entfallen, so sind aus Gründen der Rasenpflege für die Einfassung der Pflanzflächen nur flach im Rasen verlegte Natursteinplatten-Streifen, die dem Grabmal im Material angepaßt sein müssen, stumpf bearbeitet, möglich.  
Außenmaß der Einfassung: 0,60 m tief, vom Grabstein gemessen; seitliche Breite 0,60 m bis höchstens in der Breite der Außenmaße des Grabsteines.  
Falls das Pflanzbeet ganz entfällt, ist nur eine Platte in den Maßen 0,50 m x 0,50 m, Material wie vor, bündig in der Rasenfläche verlegt und dicht an den Grabstein anliegend, gestattet.  
Weitere Platten oder Kanten dürfen nicht verlegt werden (siehe § 6 Abs. 2 e) und f)).

Alle Pflanzbeete können auch kleiner angelegt werden.

2. Reihenräber  
Die Pflanzbeete haben auf den Rasenfeldern eine Tiefe von 1,00 m und werden in ganzer Breite durchgezogen.
3. Urnengräber  
Die Pflanzbeete richten sich nach den jeweils dafür vorgesehenen Pflanzplänen. Die Beetgröße ist maximal 1 qm.
4. Auswahlgräber  
Sie können in der Regel ganzflächig bepflanzt werden, soweit sie einreihig angeordnet sind. Bei der Ausweisung auf Grabfeldern gelten die vorgesehenen Gestaltungspläne.
5. Kindergräber  
und weitere hier nicht aufgeführte Grabarten richten sich entsprechend ihrer Lage in der Bepflanzung nach den jeweils dafür vorgesehenen Pflanzplänen.

## § 10

1. Bei Anlage der Gräber für Erstbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Säрге bis zu 1,20 m:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m

- b) Gräber für Särge über 1,20 m:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

### **§ 11 Grabfelder ohne Gestaltungsrichtlinien**

1. Es gelten die §§ 1 bis 4.
2. Die Gestaltung der Pflanzfläche ist frei. Es gelten die Abschnitte 3 und 5 des § 12.
3. Die Grabzeichen unterliegen nach Art des Materials, der Bearbeitung und Gestaltung keinen Bestimmungen. Ausgenommen ist jedoch die Verwendung von Kunststoffen.

### **§ 12 Bepflanzungsart**

1. Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die der vorgesehenen Größe des Pflanzbeetes entspricht und den Rahmen darstellt. Sie soll möglichst  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  der Gesamtfläche ausmachen.  
Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 13 zu entnehmen. Der kleinere Teil des Pflanzbeetes kann mit wechselnder Blumenbepflanzung versehen werden. Es sind nur vereinzelte Pflanzen gestattet, die höher werden: bis 60 cm. Es ist keine symmetrische Bepflanzung an den Grabsteinen mit Koniferen oder ähnlichem erlaubt.
2. Bei Auswahlgräbern ist die Bodenfläche unbelegter Grabplätze einheitlich zu bepflanzen und sauber zu halten.
3. Unzulässige oder nicht genehmigte Anpflanzungen oder Einfassungen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, falls einer Aufforderung in angemessener Frist zur Abänderung nicht nachgekommen wird.  
Der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abgestorbener Gehölze kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet bzw. durchgeführt werden.
4. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung, oder das Unterteilen der Grabstätte mit Steinen oder anderen Materialien in Beete, ist nicht gestattet.
5. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist zu vermeiden. Solche Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### § 13 Pflanzenliste

Bodendeckende, flächig wachsende Pflanzen sind folgende:

- I. Gehölze
- a) für sonnige Lagen:
- |                                      |   |                         |
|--------------------------------------|---|-------------------------|
| Cotoneaster in flachwachsenden Arten | - | Zwergmispel             |
| Dryas                                | - | Silberwurz              |
| Evonymus in flachwachsenden Arten    | - | kriechender Spindelbaum |
- b) für schattige Lagen:
- |             |   |                         |
|-------------|---|-------------------------|
| Hedera      | - | Efeu                    |
| Pachysandra | - | ausdauernder Dickmandel |
| Vinca       | - | Immergrün               |
- II. Krautige Pflanzen (Stauden)
- a) für sonnige Lagen:
- |                              |   |                 |
|------------------------------|---|-----------------|
| Acaena                       | - | Stachelnüsschen |
| Antennarie                   | - | Katzenpfötchen  |
| Sagina                       | - | Sternmoos       |
| Sedum in verschiedenen Arten | - | Fettkraut       |
| Thymus                       | - | Thymian         |
- b) für schattige Lagen:
- |             |   |              |
|-------------|---|--------------|
| Ajuga       | - | Günzel       |
| Cotula      | - | Fiedermoos   |
| Lysimachia  | - | Pfennigkraut |
| Waldsteinia | - | Waldsteinie  |

Diese Liste gilt als Vorschlag, ähnliche Pflanzen könne verwendet werden.

### § 14 Gültigkeit

Diese Grabmals- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 17. November 1972. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

Wahlstedt, den 17. November 1972

Der Kirchenvorstand  
gez.

Der Friedhofsausschuß  
gez.

von kirchenaufsichtswegen genehmigt  
gez.

Bad Segeberg, den 29. Juni 1973